

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.11
	Überschwemmungsgebiet Katzbach 13.04.2006	Seite 1

Überschwemmungsgebiete des Katzbachs 13.04.2006

Gemäß § 77 Abs. 3 Wassergesetz sind Flächen am Katzbach auf Gemarkung Östringen als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Überschwemmungsgebiete nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind Flächen im Außenbereich,

1. die zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern liegen,
2. die bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und
3. die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Der Schutz der Überschwemmungsgebiete im Außenbereich gilt nach § 778 Abs. 1 WG, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, kraft Gesetz. Das Landratsamt hat Karten erstellt, die die Gebiete im Außenbereich darstellen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden.

Hinweis: In Überschwemmungsgebieten benötigen alle Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche sowie die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von jeglichen Bauten oder sonstigen Anlagen eine wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt.

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.11 Seite 2
	Überschwemmungsgebiet Katzbach 13.04.2006	

 Land Baden - Württemberg Gewässerdirektion Nördlicher Oberrhein Bereich Karlsruhe 		
Landkreis	Karlsruhe	
Stadt/Gemeinde	Östringen, Ubstadt-Weiher	
Gemarkung	Tiefenbach, Odenheim, Zeutern	
Übersichtlageplan	ÜSG Katzbach	
Maßstab: 1 : 25.000	Anlage: 2	Karlsruhe, den Miksch

